

## Litteratur.

**Das Freiburger Stadtrecht.** Herausgegeben von Dr. **Hübner Ermisch**, K. S. Archivrat. Mit einer Tafel. Leipzig, Giesecke u. Devrient. 1889. XCI, 364 SS. 8°.

Unter vorstehendem Titel ist der Sonderausgabe des Freiburger Bergrechtes nach kaum zweijähriger Frist die des Stadtrechtes von derselben Hand nachgefolgt. Der berechtigte Wunsch des Herausgebers, auch auf dem Gebiete der sächsischen Rechtsgeschichte eine Festgabe zum Wettiner-Jubiläum darzubringen, hat dazu geführt, daß diese Sonderausgabe schon vor dem Erscheinen des 3. Bandes des Freiburger Urkundenbuches, in dem das Stadtrecht planmäßig seinen Platz finden sollte, der Öffentlichkeit übergeben worden ist. Die deutschen Rechtshistoriker vor allem werden nicht darüber grollen, daß ihnen so diese nicht allein für Sachsen wichtige und bedeutsame Quelle früher, als bisher zu erwarten stand, in neuer handlicher Form zugänglich geworden ist. Denn, wenn auch die von Walch 1773 besorgte Ausgabe, der eine im 16. Jahrhundert ohne behördlichen Auftrag entstandene gekürzte Fassung des Stadtrechtes zu Grunde gelegt worden war, zwei Jahre später durch die gediegene gemeinsame Arbeit des Freiburger Oberstadtschreibers J. F. Klotzsch und des Leipziger Professors A. F. Schott, bei der man auf die alte, vielleicht noch dem ausgehenden 13. Jahrhundert angehörige Handschrift zurückgriff, völlig in den Schatten gestellt wurde, so sind doch nunmehr auch seit dem Erscheinen der letzteren 114 Jahre verflossen und haben sich seitdem gerade die Ansprüche, die an solche Veröffentlichungen gestellt werden müssen, erheblich geändert. Wie hoch diese Forderungen nunmehr aber auch von Historikern wie von Juristen gespannt sein mögen, die jetzt vorliegende Ausgabe von H. Ermisch dürfte dieselben nach jeder Richtung hin befriedigen.

Entgegen dem üblichen Gebrauche einmal bei der Schilderung eines Werkes am Ende desselben beginnend, möchte ich zunächst hervorheben, daß Ermisch dem zum Schlusse angefügten Sach- und Wortregister eine ganz hervorragende Sorgfalt gewidmet hat; dies Verzeichnis stellt nicht nur den reichen Schatz des Freiburger Stadtrechtes an sprachlich und technisch wichtigen Ausdrücken, den Chr. G. Haltaus vor 130 Jahren schon für sein so verdienstliches Glossarium germanicum nutzbar zu machen verstand, in das rechte Licht, sondern ermöglicht es dem Benutzer auch, sich schnell und sicher nach allen Seiten hin in der umfänglichen und in ihren Teilen nicht allzu systematisch geordneten Quelle zurechtzufinden. Von Verweisungen auf die allgemeine Litteratur der deutschen Rechtsgeschichte ist